

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 2

Artikel: Herabsetzung einer Armenunterstützung, um dadurch den
Unterstützten zur Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland zu
veranlassen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wertvollen Aufschlüssen führen, die namentlich auch den Praktikern manche bedeutsame Anregung geben könnten. Speziell für die bevorstehende Reform des Armenrechts im Kanton Zürich wären solche Studien wichtig. Indes wird man leider wohl noch lange darauf warten müssen, da die statistischen Ämter selber keine Zeit dazu haben, und die sozialwissenschaftliche Forschung sich alter Erfahrung nach der Fragen des Armen- und Fürsorgewesens erst dann annehmen wird, wenn dafür endlich auch einmal in der Schweiz ein besonderer Lehrstuhl geschaffen sein wird.

Dr. Wilhelm Zelt.

Herabsetzung einer Armenunterstützung, um dadurch den Unterstützten zur Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland zu veranlassen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 9. Januar 1923.)

Eine Ehefrau, bis zu ihrer Verheiratung deutsche Staatsangehörige und seither Basler Bürgerin, wurde mit ihren vier minderjährigen Kindern vom Bürgerlichen Armenamt Basel mit wöchentlich 54 Fr. unterstützt, da der Ehemann seiner Fürsorgepflicht nicht nachkam. In der Folge wollte sie mit den Kindern zu ihrem Vater nach Bröttlin, Provinz Brandenburg, ziehen und verlangte für den dortigen Unterhalt die Gewährung eines monatlichen Unterstützungsbetrages von 70 Fr. Das Armenamt hielt aber eine Unterstützung von 50 Fr. pro Monat für genügend und setzte, als die Petentin unter diesen Umständen auf die Wohnsitzverlegung verzichtete, die wöchentliche Unterstützung für Basel auf 40 Fr. herab, um dadurch die Petentin indirekt zu zwingen, ihren Wohnsitz zu ihrem Vater in Deutschland zu verlegen. Hierauf erhob die Petentin beim Regierungsrat Klage auf unverzügliche Wiederherstellung des früheren Unterstützungssatzes von 54 Fr. pro Woche; der Betrag von 40 Fr. reiche für Basel nicht aus, und ein Zwang, den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, dürfe nicht ausgeübt werden.

Der Regierungsrat hat die Klage gutgeheißen mit folgender Motivierung:

Nach § 8 des Armengesetzes ist es Aufgabe der Bürgergemeinden, ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren oder für deren notwendigen Lebensunterhalt sonst in geeigneter Weise zu sorgen. Streitigkeiten darüber, ob und inwieweit eine Bürgergemeinde in einem bestimmten Falle zur Unterstützung verpflichtet sei, entscheidet nach § 13 des Gesetzes der Regierungsrat.

Daß eine wöchentliche Unterstützung von 40 Fr. für die fünfköpfige Familie, solange diese in Basel wohnt, ausreichend sei, wird vom Armenamt nicht behauptet. Ein solcher Betrag muß denn auch ohne weiteres als ungenügend bezeichnet werden. Wie vom Armenamt zugegeben wird, soll durch die angefochtene Herabsetzung der Unterstützung nur ein Druck auf die Klägerin ausgeübt werden, um sie zu bewegen, zu ihrem Vater in Deutschland zu ziehen. Dieses Druckmittel kann unter Umständen als gerechtfertigt erscheinen, wenn angenommen wird, der Klägerin dürfe zugemutet werden, in Deutschland Wohnsitz zu nehmen und sich dort mit einer monatlichen Unterstützung von 50 Fr. zu begnügen.

Wenn auch die Klägerin vor ihrer Verheiratung deutsche Staatsangehörige gewesen war, so ist sie eben doch durch die Verheiratung Basler Bürgerin geworden, und auch die Kinder besitzen das Basler Bürgerrecht. Der Regierungsrat ist der Auffassung, daß einem in Basel wohnhaften Bürger dieser Stadt nicht

zugemutet werden kann, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen; dies gilt in besonderem Maße unter den heutigen schwierigen Verhältnissen für Deutschland. Sofern daher die Klägerin nicht freiwillig zu ihrem Vater zieht, darf ihr gegenüber kein Druck ausgeübt werden durch Herabsetzung der Unterstützung auf ein für Basel unzureichendes Maß. Der wöchentliche Unterstützungsanatz von 40 Fr. kann deshalb nicht als eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung bezeichnet werden. Die Klage erscheint somit als gerechtfertigt, ohne daß untersucht zu werden braucht, ob eine monatliche Unterstützung von 50 Fr. zum Lebensunterhalt in Deutschland ausreichen würde.

Unterhalts- und Unterstützungsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater, dem es mit Standesfolge zugesprochen worden ist, und Ersatzpflicht des Vaters hinsichtlich der dem Kinde zugekommenen Armenunterstützungen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 20. Februar 1923.)

Die Armenkommission der Gemeinde Münsingen, Bern, kam für den Unterhalt eines dort domizilierten unehelichen Kindes auf, das seinem Vater mit Standesfolge gerichtlich zugesprochen worden war. Da der in Basel wohnhafte, verheiratete Vater die verlangten Ersatzbeiträge von je 100 Fr. pro 1920, 1921 und 1922 nicht leistete, klagte die Armenkommission ihre Forderungen beim Basler Zivilgericht ein. Dieses stellte sich auf den Standpunkt, der verfolgte Anspruch sei gemäß § 69 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch beim baselstädtischen Regierungsrat geltend zu machen, und sistierte das Verfahren, bis sich die baselstädtischen Verwaltungsbehörden über ihre Kompetenz ausgesprochen hätten.

In der Folge wurde der Anspruch beim baselstädtischen Departement des Innern anhängig gemacht; dieses erklärte jedoch, die Zuständigkeit der baselstädtischen Verwaltungsbehörden sei nicht gegeben, da es sich um einen „Unterhaltsanspruch“ handle, für dessen Beurteilung der Zivilrichter zuständig sei.

Hierauf erhob die Armenkommission gegen den Vater des Kindes beim baselstädtischen Regierungsrat Klage auf Zusprechung ihrer Forderungen. Der Beklagte machte geltend, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert, da er nicht in Münsingen heimatberechtigt sei; ferner bestreite er überhaupt die Vaterschaft und schließlich sei er zu den verlangten Ersatzleistungen finanziell nicht in der Lage.

Der Regierungsrat hat die Klage gutgeheißen mit folgender Begründung:

1. Nach § 69 des baselstädtischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch entscheidet der Regierungsrat erstinstanzlich über Unterstützungsbegehren gegenüber Verwandten auf Grund des Art. 328 ff. Z. G. B. Der Entscheid über seine Zuständigkeit hängt mithin davon ab, ob sich die Klage der Armenkommission auf Art. 328 ff. Z. G. B. stützen kann.

2. Wenn eine Armenbehörde ein in Not befindliches Kind unterstützt und versorgt, so erfüllt sie damit eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Da sie aber dadurch gleichzeitig die unterstützungspflichtigen Verwandten des Kindes entlastet, gewährt ihr das Gesetz den Anspruch, von diesen Angehörigen Ersatz der gemachten Leistungen zu verlangen. Zu diesen Angehörigen gehört auch der uneheliche Vater, dem ein Kind mit Standesfolge zugesprochen worden ist. Klagt